

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung - (GBl. I Nr. 30 S. 300) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1987

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 13 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Anerkennung

Frau/Herr
geb. am in
wird mit Wirkung vom als

Fachapotheker

für.....

anerkannt.

(Ort und Datum) Siegel Unterschrift des
Bezirksarztes

Anordnung über den Rückkauf von Pflanzenanzuchttöpfen vom 5. Dezember 1987

Zur Erschließung zusätzlicher Reserven für die Steigerung der Produktion und die Senkung des Produktionsverbrauches wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt), einschließlich deren Verkaufseinrichtungen,
- Verkaufseinrichtungen der VEB Saat- und Pflanzgut, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie private Blumengeschäfte (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt),

die mit Zierpflanzen, Gemüsejungpflanzen und Junggehölzen in Pflanzenanzuchttöpfen die Bevölkerung und die gesellschaftlichen Bedarfsträger versorgen.

§ 2

Pflanzenanzuchttöpfe im Sinne dieser Anordnung sind Pflanzgefäße aus Ton und Plast (außer Folie) gemäß staatlichen Standards¹.

- ¹ Z. Z. gelten:
- Standard TGL 14930 Gärtnereiartikel aus Ton; Pflanzenanzuchttöpfe, Ausg. 12.79,
 - Standard TGL 32548/01 Erzeugnisse aus Plast; Anzuchtvolltöpfe; rund quadratisch, Ausg. 12.75.

§ 3

(1) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe ab 8 cm Innendurchmesser von den Bürgern oder den gesellschaftlichen Bedarfsträgern aufzukaufen.

(2) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen zahlen für noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe an Bürger und gesellschaftliche Bedarfsträger folgende Aufkaufpreise:

- Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast

ab 8 cm bis 10 cm Innendurchmesser	0,15 M/Stück
11 cm bis 16 cm Innendurchmesser	0,30 M/Stück
- Pflanzenanzuchttöpfe aus Ton

ab 8 cm Innendurchmesser	0,20 M/Stück
--------------------------	--------------

(3) In den Pflanzenproduktionsbetrieben und Verkaufseinrichtungen ist unter Angabe der Aufkaufpreise gemäß Abs. 2 sichtbar darauf hinzuweisen, daß gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aufgekauft werden.

§ 4

Die Pflanzenproduktionsbetriebe und Verkaufseinrichtungen, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe anderen Pflanzenproduktionsbetrieben zur Verfügung stellen, erhalten von diesen Pflanzenproduktionsbetrieben für jeden

- Pflanzenanzuchttopf aus F'last

8 cm bis 10 cm Innendurchmesser	0,17 M/Stück
11 cm bis 16 cm Innendurchmesser	0,33 M/Stück
- Pflanzenanzuchttopf aus Ton

ab 8 cm Innendurchmesser -	0,22 M/Stück
----------------------------	--------------

§ 5

Pflanzenproduktionsbetriebe, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe wiederverwenden, haben diese vor der Wiederverwendung zu desinfizieren.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1983 über den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger, sauberer Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast (GBl. I Nr. 18 S. 188) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1987

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

Anordnung Nr. 2¹ über das Lastschriftverfahren — 2. Lastschrift-Anordnung — vom 3. Dezember 1987

Zur Änderung und Ergänzung der Lastschrift-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Forderungen gegenüber Außenhandelsbetrieben, denen Exportstreckengeschäfte zugrunde liegen, hat der Verkäufer einen Lastschriftauftrag zusammen mit den vollständigen zahlungsauslösenden Exportdokumenten bzw. anderen im Exportauftrag vorgeschriebenen Abrech-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 296)